

Reglement Postendienst

1. Zweck

Das vorliegende Reglement regelt den Betrieb von Samariterposten bei Veranstaltungen jeglicher Art im gesamten Verbandsgebiet des Samariterverbandes Glarnerland.

2. Zuständigkeiten

Die Vereine, vertreten durch deren Vorstand, sind verantwortlich für den Postendienst in ihrem Einzugsgebiet. Bei Grossveranstaltungen kann nach Absprache, die Koordination und Verantwortung an den Samariterverband Glarnerland übertragen werden.

3. Verantwortlichkeit

Jeder Vereinsvorstand bestimmt für den Postendienst eine Person, welche für die Koordination und die Durchführung der Postendienste in seinem Einzugsgebiet verantwortlich ist.

4. Einsätze

- 4.1. Alle Organisatoren von Veranstaltungen jeglicher Art haben ihren Bedarf für Samariterpostendienst beim zuständigen Postendienstverantwortlichen rechtzeitig anzumelden.
- 4.2. Der Postendienstverantwortliche verhandelt mit dem Organisator über die Wünsche für den Einsatz der Samariter und stellt die personellen, räumlichen und finanziellen Bedingungen fest.
- 4.3. Der Postendienstverantwortliche erstellt einen Einsatzplan und teilt die dienstleistenden Samariter entsprechend ein. Er organisiert den Materialeinsatz und dessen Transport.

5. Schweigepflicht

Die Samariter halten die medizinische Schweigepflicht ein. Sie sind nur gegenüber den Rettungsdiensten von dieser Schweigepflicht befreit.

6. Kosten für den Postendienst – Einsatz

- 6.1. Die Verrechnung erfolgt durch den Verein.
- 6.2. Es werden die nachfolgenden Minimal-Beträge in Rechnung gestellt.

Administration und Logistik (Grundtaxe) für jeden vereinbarten Einsatz*	Fr.	30.--
Stundenansatz pro Samariter	Fr.	15.--
Nachtstundenansatz pro Samariter**	Fr.	50.--
Materialverbrauch gemäss separater Aufstellung		

* Dieser Betrag wird auch fällig, wenn ein Einsatz abgesagt wird.

** Von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr gilt der Nachtstundenansatz.

6.3. Diese Ansätze werden in jedem Fall verrechnet. Über einen allfälligen Sponsoringbeitrag des Samaritervereins, an den Organisator, entscheidet der Vorstand.

6.4. Bei einem Postendienstesatz sind die Postensamariter durch den Organisator zu verpflegen.

7. Erfassung der Postendienst – Stunden und des Verbrauchsmaterials

7.1. Die Einsatzstunden und das Verbrauchsmaterial werden auf dem Postendienst-Rapport erfasst.

7.2. Der Rapport dient als Grundlage zur Verrechnung der Aufwendungen gegenüber dem Organisator. Ebenfalls dient er zur Erfassung der Einsatzstunden der Samariter.

7.3. Der Postendienstverantwortliche erstellt für den Vorstand eine Jahreszusammenstellung mit allen geleisteten Einsatzstunden. Sie dient zur Auszahlung der Entschädigung und zur Erfassung der Postendienststunden für den Jahresbericht des Verbandes/SSB, sowie für den Sozialzeitausweis.

8. Entschädigungen

8.1. Die Entschädigung für die Postensamariter wird vom Verein geregelt.

8.2. Vereinsexterne Postensamariter werden im Verbandsgebiet einheitlich mit Fr. 10.-- pro Einsatzstunde, mit Fr. 30.-- pro Nachteinsatzstunde, entschädigt.

9. Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung des Samariterverbandes Glarnerland vom 18. März 2006 genehmigt und ab 01.01.2006 rückwirkend in Kraft gesetzt.